




Fahrradbeförderungsplan

(gemäß § 10 Abs. 2 AEG)

der

Erfurter Bahn GmbH

	<p>[QMS] Dokument GF106 Fahrradbeförderungsplan EB 1.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien (4.2 HLS)</p>	
---	--	--

Präambel

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen Erfurter Bahn GmbH bietet seinen Kundinnen und Kunden auf ihren Strecken umfassende Dienste in umweltfreundlicher Mobilität auf der Schiene an. Unsere Angebote sind Teil des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und stehen der Allgemeinheit zu den veröffentlichten Konditionen zur Verfügung.

Das Ziel der Erfurter Bahn GmbH ist es, Menschen zuverlässig ans Ziel zu bringen und aktiv zur Verkehrswende und zum Klimaschutz (<https://www.nimm-den-zug.de>) beizutragen.

Unsere Verkehre erbringen wir im Auftrag der öffentlichen Hand. Für unsere Verkehrsleistungen nutzen wir ausschließlich die Zugangsstellen (Bahnhöfe) und Infrastruktur (Gleise) der Deutschen Bahn AG und der Thüringer Eisenbahn GmbH (ThE).

Mit diesem Fahrradbeförderungs-Plan kommen wir unserer Pflicht zur Aufstellung aus § 10 Abs. 2 AEG nach und geben einen umfassenden Einblick, was Reisende mit Fahrrad erwarten dürfen. Unser Ziel ist es, die Fahrmöglichkeiten für Fahrgäste mit Fahrrädern auf hohem Niveau und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen anderer Kundinnen und Kunden weiterzuentwickeln.

1 Unternehmerische Rahmenbedingungen

Die Erfurter Bahn GmbH erbringt Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Rahmen öffentlich bestellter Verkehre. Die Ausstattung der aktuell eingesetzten Fahrzeuge in Bezug auf die Mitnahme von Fahrrädern (Anzahl Stellplätze, Mehrzweckbereiche) wird maßgeblich durch den öffentlichen Aufgabenträger vorgegeben. Daraus ergeben sich definierte Rahmenbedingungen für die Beförderungsmöglichkeiten von Fahrrädern. Die Anpassung grundsätzlicher Kapazitäten und Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradmitnahme sind daher nur eingeschränkt möglich.

GF106 Fahrradbeförderungsplan EB Verantwortlich: Standort EB: EB-GF; Standort STB: STB-GF <small>Gedruckt am: 26.11.2025 von Dominik Solle</small>	Freigabe: Michael Hecht Datum: 14.11.2025 14:27 Revision: 1	Seite 2 von 7 DIN EN ISO 9001:2015-11
---	---	--

2 Eingesetzte Fahrzeuge

Zum Einsatz kommen Triebwagen vom Typ Regio Shuttle RS1 (BR 650) und Lint 41 (BR 648). Der Zugang zu diesen Fahrzeugen ist barrierefrei.

Regio Shuttle RS1 (BR650)

Der RS1 ist ein einteiliger Triebwagen, der speziell auf die Bedürfnisse der Fahrgäste im Regionalverkehr zugeschnitten ist. Besonders hervorzuheben ist der Mehrzweckbereich mit Fahrradstellplätzen, die strategisch im Zug integriert sind. Sie bieten eine sichere und bequeme Möglichkeit, Fahrräder mitzunehmen. Die Fahrradabteile sind leicht zugänglich und das Verstauen der Räder ist schnell und unkompliziert möglich.

LINT 41

Der LINT41 ist ein zweiteiliger Triebwagen, der vorwiegend im schnellen Nahverkehr eingesetzt wird. Für Fahrradfahrer gibt es Mehrzweckbereiche, die die Mitnahme von Fahrrädern über gekennzeichnete Einstiegsbereiche ermöglichen. Diese sind so gestaltet, dass Fahrräder sicher und bequem abgestellt werden können, um eine angenehme Reise für alle Fahrgäste zu gewährleisten.

Stellplätze

Im Einstiegsbereich der Fahrzeuge ist die maximale Anzahl der Fahrräder, die dort abgestellt werden können, sichtbar. Die Anzahl der verfügbaren Fahrradstellplätze variiert je Fahrzeugtyp und nach Jahreszeit – im Sommer und Winter.

Die Fahrzeuge der Erfurter Bahn GmbH sind mit jeweils zwischen 3 und 6 Fahrradstellplätzen ausgestattet.

Fahrzeugtyp	Anzahl Stellplätze	Bemerkungen
RegioShuttle RS1 (Typ 1)	bis zu 6	Niederflur Einstieg, Stellplätze im Mehrzweckbereich
RegioShuttle RS1 (Typ 2)	bis zu 3	Niederflur Einstieg, Stellplätze im Mehrzweckbereich
Alstom Coradia LINT 41	bis zu 6	Niederflur Einstieg, Stellplätze im Mehrzweckbereich

3 Regelungen zur Fahrradmitnahme (Auszug Beförderungsbedingungen)

Grundsätzliche Bedingungen und Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern sind:

- Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nur bei ausreichender Platzkapazität
- Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl haben Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern
- Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und dieses ist an den eigens hierfür gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen unterzubringen
Das Fahrrad ist durch den Fahrgast zu verladen
- Der Fahrgast hat das mitgeführte Fahrrad so unterzubringen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Soweit durch mitgeführte Fahrräder Schäden an Personen oder Sachen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften
- Der Reisende ist für die Sicherung und Beaufsichtigung seines Fahrrades selbst verantwortlich. Die vorhandenen Sicherungseinrichtungen (Gurte) sind zu benutzen. Gepäckstücke müssen vom Fahrrad abgenommen werden und als Handgepäck verstaut werden
- Der Fahrgast hat durch den Erwerb von Fahrradkarten den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu entrichten

Tarifverbände

Bereich	Tarif	Informationen unter
VMT	kostenfrei	https://www.vmt-thueringen.de/service/downloads/
MDV	kostenfrei	https://www.mdv.de/tickets/fahrraeder-sachen-tiere/
Bahnland Bayern	kostenpflichtig	https://bahnland-bayern.de/de/tickets/fahrradmitnahme
VVV	kostenfrei	https://vogtlandauskunft.de/tarifrechner
NVM	kostenpflichtig	https://www.nahverkehr-mainfranken.de/tickets-und-preise/uebersicht/
VGN	kostenpflichtig	https://www.vgn.de/ratgeber/fahrrad/
DTV	Fahrradtageskarte Nahverkehr erforderlich, falls nicht durch Verbundregelung abgedeckt	https://www.deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/

- Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- Fahrradgruppen haben im Falle von Kapazitätsengpässen keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
- Bei Pedelecs hat der Akku während der Fahrt in der am Rad vorgesehenen Halterung zu verbleiben. Ein Aufladen im Zug ist untersagt.

Die Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen gem. Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (z.B. E-Scooter, E-Tretroller, E-Kickboard) ist kostenfrei im Rahmen des vorhandenen Platzes als Handgepäck möglich, sofern es zusammengeklappt ist und sicher verstaut wird. Zur Unterbringung stehen die Gepäckablagen über dem Sitz sowie die Stellflächen unter und zwischen den Sitzen zur Verfügung. Der eingebaute Akku darf während der Fahrt weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden (z.B. als Powerbank).

Nicht zugelassen sind Fahrzeuge mit Kfz-Zulassung, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z.B. Mopeds, Mofas) sowie E-Bikes (mit Versicherungskennzeichen) und einer größeren Unterstützungsleistung von mehr als 250 kW, sowie Sonderkonstruktionen – wie Zweiräder mit langem Radstand, Tandems und Lastenräder. Auch Fahrräder, die auf Grund ihrer Bauweise nicht sicher untergebracht oder gesichert werden können, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Weitere Details entnehmen Sie unseren [Beförderungsbedingungen](#) und dem Bereich „Reiseplanung“ auf unserer Internetpräsenz „erfurter-bahn.de“

Busnot- und Schienenersatzverkehr

Im Fall von Busnotverkehr oder Schienenersatzverkehr (SEV) können abweichende Regelungen zur Fahrradmitnahme gelten. Die Mitnahme von Fahrrädern in Ersatzbussen ist aus Platz- oder Sicherheitsgründen nur begrenzt möglich.

Wir empfehlen unseren Fahrgästen, sich vor Fahrtantritt über die konkreten Mitnahmemöglichkeiten im jeweiligen Ersatzverkehr zu informieren. Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrads liegt im Einzelfall beim Fahr- oder Betriebspersonal des eingesetzten Verkehrsunternehmens.

Infrastruktur

Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit einzelner Bahnsteige (z. B. bei infrastrukturellen Einschränkungen) erhalten Sie über die Portale der jeweiligen Infrastrukturbetreiber und Verkehrsverbünde.

Hinweise zur Barrierefreiheit finden Sie unter:

<https://www.erfurter-bahn.de/fuer-fahrgaeste/reiseplanung/barrierefreies-reisen>

Bezüglich des Zugangs zur Infrastruktur stellt die DB InfraGo AG auf der Webseite [bahnhof.de](https://www.bahnhof.de) Details zur Mobilität, Ausstattung und weiteren Services der Bahnhöfe zur Verfügung.

Informationen zu Beförderungsbedingungen sowie Änderungen und Neuerungen bei Tarifen sind auf der Webseite [bahn.de/agb](https://www.bahn.de/agb) und weiterführende Bedingungen der Verbünde und Partner einsehbar.

Für den Nahverkehr und den Deutschland-Tarif sind diese Informationen auf der Webseite des [Deutschlandtarifverbund](https://www.deutschlandtarifverbund.de) verfügbar.

Auf <https://www.fahrgastrechte.info> können Fahrgäste ihre Rechte innerhalb der Züge nachvollziehen und erfahren, wie und wo sie diese geltend machen können.


4 Information

Einbindung der Öffentlichkeit

Der Fahrradbeförderungsplan wurde mit der Möglichkeit erstellt, relevante Interessengruppen einzubinden. Der Plan ist öffentlich zugänglich und wird auf der Website der Erfurter Bahn GmbH zur Verfügung gestellt.

Ergänzende Informationen

Die tatsächliche Möglichkeit zur Fahrradmitnahme hängt stets vom verfügbaren Platz im Zug ab. Eine Mitnahmegarantie kann daher nicht gegeben werden. Die gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifregelungen (z.B. erforderliche Fahrradtickets) entnehmen Sie unserer Website unter der Rubrik Reiseplanung/ Beförderungsbedingungen.

	<p style="text-align: center;">[QMS] Dokument GF106 Fahrradbeförderungsplan EB 1.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien (4.2 HLS)</p>	
---	--	--

5 Rechtsgrundlagen / Hintergrund

Radfahren liegt im Trend, Weiterentwicklung und Verbesserung der Bedingungen für Radfahrende sind regelmäßig fester Teil der verkehrspolitischen Agenda.

Abseits der zahlreichen freiwilligen Angebote haben Fahrgäste aufgrund der europäischen Fahrgastrechteverordnung grundsätzlich das Recht, ein Fahrrad im Zug mitzunehmen.

Grundsätzlich heißt: Sofern dem nicht sicherheitsbezogene oder betriebliche Gründe gegenüberstehen. Auch die Neufassung der Verordnung (EU) 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung) nimmt die Interessen der Reisenden mit Fahrrädern besonders in den Blick. U. a. können Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/782 „die verstärkte und verbesserte Beförderung von Fahrrädern“ in Plänen festhalten.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat diese in der EU-Verordnung enthaltene optionale Regelung als Pflicht ausgestaltet.

Erfurt, November 2025

GF106 Fahrradbeförderungsplan EB Verantwortlich: Standort EB: EB-GF; Standort STB: STB-GF <small>Gedruckt am: 26.11.2025 von Dominik Solle</small>	Freigabe: Michael Hecht Datum: 14.11.2025 14:27 Revision: 1	Seite 7 von 7 DIN EN ISO 9001:2015-11
---	---	--